



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0156-RD 3/2014

Wien, am 5. Dezember 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 16.10.2014, Nr. 2749/J, betreffend EU-Entschädigungszahlungen an Apfelbauern

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 16.10.2014, Nr. 2749/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Es sind 41 Hektar zur Nickernte angemeldet worden. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, Art. 85 Abs. 1 werden bei der Nickernte und bei der Grünernte die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Interventionsmaßnahmen auf der Grundlage von ha (gerechnet mit einem durchschnittlichen Ertragssatz pro ha) und nicht in Tonnen berechnet. Bis Ende Oktober 2014 haben insgesamt 41 landwirtschaftliche Betriebe eine Nickernte angemeldet. Bisher wurde für keine der möglichen Interventionsmaßnahmen eine Beihilfe ausbezahlt, weil die Abwicklung noch im Gange ist. Die gesamte beantragte Summe für Nickernte beträgt 119.052 Euro.

Zu den Fragen 5 bis 13:

Bei der Ernte vor der Reifung und bei der Nickernte handelt es sich um genau umschriebene Tatbestände gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Die Ausgleichszahlung ist an diese Sachverhalte gebunden.



Die Ausgleichszahlung kann nicht in Anspruch genommen werden, oder muss zurückerstattet werden, wenn der Empfänger der Zahlung verordnungswidrig gehandelt hat.

Wenn ein Landwirt eine Entschädigung zu einem bestimmten Zweck beantragt, so kann er diese Mittel nur dann erhalten, wenn der Zweck bestehen bleibt. Die Hilfszahlungen stellen das letzte Mittel dar, um Verluste auszugleichen. Es steht jedem Landwirt frei, Hilfszahlungen nicht in Anspruch zu nehmen und seine Erzeugnisse zu verkaufen.

Die Nichternte ist eine der Möglichkeiten, die die Gemeinschaftsmarktordnung (GMO) für Obst und Gemüse als Interventionsmaßnahme in Krisenzeiten vorsieht. Es werden alle entsprechenden Anträge bearbeitet werden. Daneben werden auch Wege gesucht, um künftig andere Absatzwege zu finden. Die Höhe der ausgezahlten Hilfsgelder kann erst nach Abschluss aller Maßnahmen errechnet werden.

Verfügbares Obst darf ein Landwirt jedenfalls verkaufen, sofern er nicht Fördergelder für Marktrücknahmen, Nichternte oder Grünernte in Anspruch nimmt. Es ist nicht möglich, gleichzeitig Hilfsgelder für Interventionsmaßnahmen anzunehmen und dennoch dasselbe Erzeugnis auf den Markt zu bringen. In diesem Falle käme es zu Marktverzerrungen und Ungleichheiten.

Wenn sich ein Erzeuger vor die Notsituation gestellt sieht, Hilfszahlungen in Anspruch nehmen zu müssen, dann ist der Erzeuger davon ausgegangen, dass er keinen Vertriebsweg für seine Erzeugnisse findet. Würde er dennoch die Erzeugnisse verkaufen, so wäre lediglich die Rückzahlung oder Nichtinanspruchnahme der Hilfsgelder eine Möglichkeit, Marktverzerrungen oder eine Ungleichbehandlung von Mitbewerbern am Markt zu vermeiden.

Der Bundesminister

 AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-12-09T07:31:37+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	